S 3 AL 1080/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 1080/00
Datum	17.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 153/03
Datum	13.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. April 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem Jahr 2000 hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) wegen der unterbliebenen BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen.

Der KlÃ¤ger bezog vom 02.12.1996 bis 30.07.1999 Alg und ab 01.08.1999 Altersrente.

Am 21.06.2000 wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 24.05.2000 (1 BVL 1, 4/98, 15/99 â BVerfGE 102, 127) verÃ¶ffentlicht. Am 23.09.2000 stellte der KlÃ¤ger einen ÃberprÃ¼fungsantrag und beantragte wegen dieser Entscheidung des BVerfG die Neuberechnung des Alg auf der Grundlage eines um 10 % pauschal erhÃ¶hten Bemessungsentgeltes. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.10.2000 ab, weil der Anspruch des KlÃ¤gers auf Alg bereits

vor der VerÃ¶ffentlichung des Beschlusses des BVerfG geendet habe. Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und trug sinngemÃ¤Ã vor, bei der vom BVerfG im Beschluss vom 24.05.2000 beanstandeten leistungsrechtlichen Vorschrift des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) und der Nachfolgevorschrift des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handele es sich um eine verfassungswidrige Normwiederholung. Schon durch den Beschluss des BVerfG vom 11.01.1995 (1 BvR 892/88 â BVerfGE 92, 53) sei dem Gesetzgeber aufgegeben worden, zum 01.01.1997 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Er habe daher nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Anspruch auf AbÃ¤nderung der Alg-Bescheide ab 1997. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 27.10.2000 zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 330 Abs. 1 SGB III seien Verwaltungsakte, die auf fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rten Vorschriften beruhten, erst mit Wirkung fÃ¼r die Zeit nach der Entscheidung des BVerfG zu korrigieren.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren mit derselben, vertiefend ausgefÃ¼hrten BegrÃ¼ndung weiterverfolgt. Das SG hat mit Urteil vom 17.04.2003 die Klage abgewiesen. Das SG hat dort Â§ 330 Abs. 1 und Â§ 434c SGB III nÃ¤her dargelegt und hieraus abgeleitet, dass dem KlÃ¤ger kein Anspruch auf hÃ¶heres Alg zustehe. FÃ¼r AnsprÃ¼che, Ã¼ber die am 21.06.2000 bereits unanfechtbar entschieden gewesen sei, gelte die ErhÃ¶hung ab 22.06.2000. Die den KlÃ¤ger betreffenden Alg-Bescheide seien allesamt vor dem 22.06.2000 bereits bestandskrÃ¤ftig gewesen. Am 22.06.2000 habe der KlÃ¤ger nicht mehr im Alg-Bezug gestanden.

Der KlÃ¤ger hat dagegen Berufung eingelegt. Wegen seines weiteren Vorbringens, das mit seinem bisherigen weitgehend inhaltsgleich ist, wird auf seinen Schriftsatz vom 21.06.2003 verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17.04.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.10.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter AbÃ¤nderung ihrer den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 30.07.1999 betreffenden Arbeitslosengeldbescheide dem KlÃ¤ger ein nach einem um 10 % pauschal erhÃ¶hten Bemessungsentgelt berechnetes Arbeitslosengeld fÃ¼r diesen Zeitraum zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (SchriftsÃ¤tze vom 14.10.2003 und 28.10.2003).

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 1 SGB III auf AbÃ¤nderung der bestandskrÃ¤ftigen Alg-Bescheide.

Bereits das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 24.05.2000 (1 BvL 1/98 u.a. â BVerfGE 102, 127) im Tenor unter Punkt 3. den Gesetzgeber nur verpflichtet, noch nicht bestandskrÃ¤ftig entschiedene Verfahren fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1997 zu berÃ¼cksichtigen.

Schon deswegen geht die Hauptargumentation des KlÃ¤gers fehl, dass bereits durch die erste Einmalzahlungsentscheidung mit Fristsetzung bis Ende 1996 ein Anspruch auf hÃ¶here Alg- Leistungen entstanden sei. Das BVerfG wollte seiner zweiten Entscheidung nur eine begrenzte RÃ¼ckwirkung beimessen. Insbesondere hat das BVerfG zu der im Vorfeld seiner Entscheidung kontrovers diskutierten Frage der bloÃen Normwiederholung ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, der Gesetzgeber habe nicht lediglich die bereits beanstandeten Normen wiederholt (BVerfGE 102, 127, 141 f.). Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1859) war die unmittelbare Rechtswirkung des ersten Einmalzahlungsbeschlusses (1 BvR 892/88 â BVerfGE 92, 53) im Hinblick auf die beanstandeten Normen "verbraucht".

Der Gesetzgeber hat die neuerliche Entscheidung des BVerfG in Â§ 434c Abs. 1 SGB III dahingehend umgesetzt, dass AnsprÃ¼che, Ã¼ber die am 21.06.2000 bereits unanfechtbar entschieden worden war, erst ab 22.06.2000 zu erhÃ¶hen waren. Das BSG hat diese Regelung bestÃ¤tigt und ausgefÃ¼hrt, dass Â§ 434c Abs. 1 SGB III vor Â§ 44 SGB X Vorrang habe (Urteile vom 25.03.2003 â B 7 AL 106/01 R â SozR 4-4300 Â§ 434c Nr. 1 und â B 7 AL 114/01 R -). Der Senat schlieÃt sich der Rechtsauffassung des BSG zu Â§ 434c Abs. 1 SGB III an.

Der KlÃ¤ger, Ã¼ber dessen Alg-AnsprÃ¼che am 21.06.2000 unanfechtbar entschieden worden war, hat hiernach keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. â

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024